

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 24.06.2014

AZ: BSG 31/14-H 1

Beschluss zu BSG 31/14-H 1

In dem Verfahren BSG 31/14-H1

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern,

Antragsgegner —

wegen einer Untätigkeitsbeschwerde zu LSG-BY H 2/13 U

hat die Kammer 1 des Bundesschiedsgerichts in der Sitzung am 24.06.2014 durch die Richter Daniela Berger, Benjamin Siggel und Markus Gerstel entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Sachverhalt

Am 23.01.2014 wurde vor dem Landesschiedsgericht Bayern das Verfahren LSG-BY H 2/13 U eröffnet.

Am 17.05.2014 beantragte der Antragsteller vor dem Bundesschiedsgericht eine Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung.

Auf Nachfrage durch das Bundesschiedsgericht gab das Landesschiedsgericht am 02.06.2014 Auskunft über die Gründe für die Verzögerungen, wies aber daraufhin, dass für den 11.06.2014 eine mündliche Verhandlung geplant sei.

Der Antrag<mark>steller wollte vor diesem Hintergru</mark>nd seine B<mark>eschw</mark>erde aufrecht erhalten.

Die Verhandlung am 11.06.2014 hat nach den Erkenntnissen des Bundesschiedsgerichts wie geplant stattgefunden, das Urteil war bis zum 18.06.2014 noch nicht zugestellt, was der Antragsteller als weitere Verzögerung bemängelte.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antragsteller ist Verfahrenspartei in einem Verfahren, dessen Eröffnung zum Zeitpunkt des Beschwerdeantrags fast vier Monate zurücklag. Insofern ist seine Beschwerde vor dem Bundesschiedsgericht zulässig, § 10 Abs. 9 Satz 1 SGO.

Zwar sieht die Satzung regelmäßig einen Verfahrensabschluss drei Monate nach Verfahrenseröffnung vor, § 12 Abs. 1 Satz 1 SGO, jedoch ist diese Zahl als Richtlinie und nicht als absolute Grenze zu verstehen. Insbesondere komplexere Fälle können erheblich mehr Zeitaufwand erfordern. Maßgeblich für eine Verfahrensverzögerung im Sinne des § 10 Abs. 9 SGO ist daher ein mangelnder tatsächlicher Verfahrensfortschritt, der im Verantwortungsbereich des Schiedsgerichtes liegt.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.06.2014**

AZ: **BSG 31/14-H 1**

Im vorliegenden Fall sind jedoch deutliche Verfahrensfortschritte zu erkennen. Die mündliche Verhandlung hat wie geplant stattgefunden. Auch dass das Landesschiedsgericht Bayern sieben Tage nach der Verhandlung noch kein Urteil zugestellt hat, sieht das Bundesschiedsgericht nicht als ungebührliche weitere Verzögerung an.

Daher sieht das Bundesschiedsgericht zum aktuellen Zeitpunkt keinen Grund, dem Landesschiedsgericht Bayern dieses Verfahren zu entziehen.



-2/2-